

Entwurf der

RECHTSVERORDNUNG

des Landratsamtes Ostalbkreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet
der Wassergewinnungsanlagen Schachtbrunnen Werth 1 und 2 des
Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands (GVWV) Kapfenburg
(Wasserschutzgebiet Werth)
(LfU-Nr. 136112)

vom 24.05.2019

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 Abs. 1 und 2 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils gültigen Fassung und
2. § 45 Abs. 1 und § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen

Schachtbrunnen Werth 1	Ostwert	588053
	Nordwert	5415249

auf Flurstück Nr. 1086, Flur 0,
Gemarkung Westhausen

Schachtbrunnen Werth 2	Ostwert	588124
	Nordwert	5415169

auf Flurstück Nr. 1084/2, Flur 0,
Gemarkung Westhausen

ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

Hinweis: Die angegebenen Koordinaten sind Ost- und Nordwerte des Koordinatensystems ETRS89 / UTM Zone 32N . (ehemals Rechts- und Hochwerte)

- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).
- (3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von 284,19 Hektar.

- (4) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen Westhausen und Lauchheim.

Die **Schutzzone III** für die Brunnen Werth umfasst im Wesentlichen das Einzugsgebiet des Scherbachs und den unteren Abschnitt des Einzugsgebietes des Reichenbachs. Ausgehend vom Standort der beiden Schachtbrunnen Werth 1 und 2 quert die Schutzzone III etwa 500 m nordwestlich der Brunnen auf Höhe des Anwesens Jagsthof die Jagst. Die Schutzzonengrenze verläuft von dort aus in südwestlicher Richtung auf die beiden Sportplätze zu, wobei beide Sportplätze außerhalb der Zone III verbleiben. Auf Höhe der südlichen Ecke des Fußballplatzes wird die Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen gequert. Weiter verläuft die Grenze zwischen den Flurstücken Nr. 979 und 980 und führt schließlich entlang der Eugen-Bolz-Straße weiter in Richtung Süden. Die Grenze folgt den Wegen mit den Flurstücks-Nr. 1024 und 994 und erreicht schließlich die östliche Zufahrtsstraße von Westhausen zur Bundesstraße B 29. Auf Höhe der Brücke, die die B 29 über die Verbindungsstraße von Westhausen nach Reichenbach führt, wird die Bundesstraße von der Schutzzonengrenze gequert. Der weitere Grenzverlauf folgt auf einer Länge von ca. 670 m der Sankt-Georg-Straße und zweigt dann in Richtung Osten ab.

Die südliche Grenze der Schutzzone III wird zunächst auf einer Länge von ca. 370 m vom Weg mit der Flurstücks Nr. 170 und anschließend auf einer Länge von ca. 740 m vom Weg mit der Flurstücks Nr. 233 gebildet.

Die östliche Grenze der Schutzzone III beginnt am Kreuzungspunkt der Wege mit den Flurstücks Nr. 233, 323 und 337 und führt weiter entlang des Weges mit der Flurstücks Nr. 337 in Richtung Norden. Nach ca. 330 m wird das Bahngelände der DB Netz AG (Strecke Goldshöfe - Bopfingen) gequert. Nach weiteren ca. 130 m erfolgt die Querung der Bundesstraße B 29, bevor nach einer weiteren Strecke von ca. 230 m die Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen erreicht wird. Von hier ab folgt die Grenze der Schutzzone III auf einer Länge von ca. 170 m der Gemeindeverbindungsstraße in Richtung Westerhofen, um anschließend wieder in Richtung Norden abzuzweigen. Im weiteren Verlauf entspricht die Schutzzonengrenze den Grenzen zwischen den Flurstücken Nr. 440 und 438, 446 und 447, 24 und 23 sowie 29 und 30. Hierbei wird zunächst die Jagst und anschließend die Gemeindeverbindungsstraße von Hartbuck nach Westerhofen gequert. Der weitere Verlauf der östlichen Schutzzonengrenze entspricht weitgehend den südöstlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 2670 bzw. dessen südöstlich angrenzenden Weges mit der Flurstücks Nr. 60/3 und dem Flurstück Nr. 396. Die beiden genannten Flurstücke Nr. 2670 und 396 werden als Misch- bzw. Nadelwälder genutzt, so dass die Schutzzonengrenze hier durch den Waldsaum gut erkennbar ist.

Die nordöstliche Grenze der Schutzzone III verläuft zunächst entlang der Gemeindeverbindungsstraße von Ruittal in Richtung Mohrenstetten, wobei sie ausgehend vom südlichen Waldrand nach ca. 150 m nach Nordnordosten abzweigt, so dass noch weitere, nordöstlich der Gemeindeverbindungsstraße

liegende und vorwiegend bewaldete Grundstücke in die Schutzzone III aufgenommen werden.

Die nordwestliche Grenze der Schutzzone III gelangt im südwestlichen Bereich von Mohrenstetten in Richtung Jagsthof entlang des im Gewann Gernhalde ausgebildeten Höhenrückens zum südwestlichen Waldrand auf die Gemeindeverbindungsstraße Mühlstraße. Im weiteren Verlauf führt die Grenze nordwestlich am „Jagsthof“ vorbei und erreicht anschließend wieder die eingangs erwähnte Jagstquerung.

Die **Schutzzone II** erstreckt sich ausschließlich innerhalb eines Bereiches nordöstlich der Jagst, wobei die Jagst die südwestliche Grenze der Schutzzone II darstellt. Ausgehend von der Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen, die im Bereich der Fassungsanlagen zwischen den beiden Brunnen verläuft, dehnt sich die Schutzzone II ca. 395 m in unterstromiger Richtung der Jagst und somit nach Nordwesten aus und ca. 310 m in oberstromiger Richtung nach Südosten. Die maximale Ausdehnung der Schutzzone II in Richtung Nordosten beträgt ca. 455 m, so dass die Wege mit den Flurstücks Nr. 1100 und 1101 die nordöstliche Grenze der Schutzzone II bilden.

Die **Schutzzone I** umfasst die Flurstücke Nr. 1086 und 1084/2 sowie den dazwischen liegenden Teil der Gemeindeverbindungsstraße von Westhausen nach Westerhofen. Die von Südosten nach Nordwesten gerichtete Ausdehnung der Schutzzone I beträgt somit ca. 210 m, die Ausdehnung von Südwesten nach Nordosten beträgt ca. 90 m, wobei die Jagst die südwestliche Grenze der Schutzzone I darstellt.

Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebiets und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 vom 22.02.2016, sowie aus den Flurkarten im Maßstab 1: 2 500 vom 22.02.2016 (Blatt 1 bis Blatt 7), in denen die Zone III grün, die Zone II gelb und die Zone I rot dargestellt sind.

- (5) Die Schutzgebietskarten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung sowie die Schutzgebietskarten sind beim Landratsamt Ostalbkreis in 73479 Ellwangen, Sebastiansgraben 34, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, beginnend am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt des Ostalbkreises während der Sprechzeiten niedergelegt.

Eine weitere Fertigung liegt sowohl beim Bürgermeisteramt Westhausen als auch beim Bürgermeisteramt Lauchheim aus.

§ 2

Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichsverordnung

- (1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Verordnung des Umweltministeriums über Schutzbestimmungen und die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Wasser- und Quellschutzgebieten (Schutzgebiets-

und Ausgleichs-Verordnung - SchALVO) vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Inhaltsgleiche oder weitergehende Anordnungen dieser Verordnung bleiben unberührt.

§ 3

Schutz des Fassungsbereichs (Zone I)

- (1) Die Zone I darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des GVWV Kapfenburg, der Wasserbehörden, des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I nur mit Zustimmung des GVWV Kapfenburg betreten werden.
- (2) In der Zone I sind neben den nach der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) gestatteten Maßnahmen nur Maßnahmen der Wassergewinnung oder Wasserversorgung zulässig.
- (3) Der Fassungsbereich ist in der Regel einzuzäunen. Bei ausnahmsweisem Verzicht auf einen Zaun ist der Fassungsbereich auf andere Art kenntlich zu machen und gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

§ 4

Schutz der engeren und weiteren Schutzzone (Zonen II und III)

- (1) Für die engere und weitere Schutzzone (Zonen II und III) gelten die Regelungen in den §§ 5 bis 8.
- (2) In der engeren und weiteren Schutzzone (Zone II und III) sind generell Maßnahmen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist; vgl. § 5 Abs.1 WHG

§ 5 Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung

Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Anwendung von Düngemitteln, Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern		Verboten
2. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen		Verboten
3. Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	Verboten	Zulässig in geeigneten und dichten Einrichtungen mit ausreichendem Auffangraum
4. Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten (z.B. Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte) und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	Verboten	Zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer (Oberflächen- oder Grundwasser) bzw. eine Versickerung in konzentrierter Form nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt.
5. Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger (inkl. Karbokalk), ausgenommen Kalk	Verboten	Zulässig in geeigneten Einrichtungen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Vorübergehendes Lagern (Zwischenlagerung) von Festmist und Siliergut	Verboten	Verboten. Zulässig ist nur die Lagerung von Siliergut in allseitig dichten mobilen Silagen (Rund- und Quaderballen),
7. Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärreste mit Ausnahme von Folienerdbecken	Verboten	Zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten; ggf. anfallendes Silagesickerwasser oder anfallende Jauche sind vorschriftsmäßig zu sammeln.
8. Folienerdbecken		Verboten
9. Lagern von Festmist und Silage sowie von Jauche, Gülle, Silagesickersaft und Gärresten	Verboten	Zulässig in Anlagen gemäß Nr. 7
10. Aufbringen von Festmist	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO,	
11. Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersäften und ähnlichen Stoffen inkl. Gärresten	Verboten	
12. Ausbringung von Klärschlamm und Fäkalschlamm		Verboten

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
13. Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen, Gartenbaubetrieben, gewerblichen Baumschulen und Anlagen für den Zierpflanzenbau	Verboten	
14. Ortsfeste Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	Verboten	
15. Freiland- Koppel- und Pferchtierhaltung, temporäre Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren sowie Weidenutzung	Zulässig nach Maßgabe der SchALVO, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.	
16. Wildfütterungen, Kirtung und Wildgehege	Verboten	
17. Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung	Verboten sind Kahlschlag (Kahlhieb) und Waldrodung von mehr als einem Hektar Fläche.	
18. Umwandlung von Wald	Verboten	
19. Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln oder Biozidprodukten	Verboten	Zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzmittelrechts
20. Anlegen und Erweitern von Holzmasslagerplätzen	Verboten	Zulässig für unbehandeltes Holz, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
21. Lagerung von Rindenmaterial oder Häckselgut in Form von Mieten oder Haufen mit einem Volumen von mehr als 5 m ³	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
22. Anlegen oder Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	Verboten	Verboten. Ausgenommen bei Bau und Unterhaltung von Feld- und Waldwegen.
23. Beseitigung (Vergraben) von Tierkörpern oder Teilen davon	Verboten	Verboten, außer im Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vorgesehen.

§ 6

Wassergefährdende Stoffe, Abwasser, Abfall

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzung	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
2. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG mit Ausnahme von Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen	Verboten	Zulässig, sofern das Errichten oder Erweitern nach Maßgabe Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -AwSV- in der jeweils gültigen Fassung oder diese ersetzender Vorschriften erfolgt.
3. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	Verboten	
4. Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Errichten und Erweitern von Umspannstationen (Transformatorstationen)	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Umspannwerken	Verboten	
7. Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung (ausgenommen sind im Rahmen der Trinkwasseraufbereitung mit Radionukliden angereicherte Rückstände, z.B. Enteisungsschlämme)	Verboten	Verboten. Ausgenommen sind medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik.
8. Verwendung von Schmierstoffen im Bereich Verlustschmierung (z.B. bei Motorsägen) und als Schalöle	Zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle.	
9. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit.
10. Errichten, Erweitern und Betreiben von Abwasserkanälen und Abwasserleitungen	Verboten	Zulässig bei Beachtung des ATV-DVWK Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
11. Versickern oder Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	Verboten; ausgenommen ist das breitflächige Versickern des auf land- und forstwirtschaftlichen Wegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten	Verboten. Ausgenommen sind: <ul style="list-style-type: none"> – das breitflächige Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, – das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der Technischen Regeln für die Ableitung und Behandlung von Straßenoberflächenwasser in der jeweils geltenden Fassung. – bei Gleisanlagen und im Rahmen von Aus-, Neu- und Umbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs, wenn das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über belebte Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten erfolgt und eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist
12. Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in (bodennahe) technische Bauwerke	Verboten	Zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Verwertung von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 12 erfasst	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die gesetzlichen Vorgaben (ins. § 12 Abs. 8 BBodSchV) eingehalten werden.
14. Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch und Bauschutt im Straßenbau	Verboten	
15. Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien soweit nicht unter Nr. 12, 13 und 14 geregelt, insbesondere beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzwällen sowie für Aufschüttungen	Verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
16. Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlagen, zur Behandlung, zur Lagerung und Ablagerung (Entsorgung) von Abfällen (im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) sowie von radioaktivem Material	Verboten. Ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten.	Verboten. Zulässig sind, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist: <ul style="list-style-type: none"> - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnlichen Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben; - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlags- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, auf entsprechend der gesetzlichen Regelungen befestigten Flächen, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung. - Anlagen beim Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen sowie der Instandhaltung des schienengebundenen Verkehrs, wenn die immissionsschutz-, bodenschutz- und grundwasserschutzrechtlichen Vorgaben eingehalten werden

§ 7 Bauliche Nutzungen

Es gelten folgende Regelungen:

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Ausweisung von Industriegebieten	Verboten	
2. Ausweisung von Baugebieten ausgenommen Industriegebiete	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und wenn auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung in den Festsetzungen des Bebauungsplans hingewiesen wird und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen
3. Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen gemäß Landesbauordnung soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist.	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
4. Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
5. Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten		Verboten
6. Errichten von Industrieanlagen und Gewerbebetrieben, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder die aufgrund ihrer Betriebsweise ein erhebliches Risiko für das Grundwasser darstellen		Verboten
7. Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden
8. Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	Verboten ausgenommen die Befestigung von Rucke- und Maschinenwegen, wenn dabei kein größerer Eingriff in den Bodenkörper erfolgt	
9. Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienenengebundenen Verkehrs	verboten	Verboten sind das Errichten und Erweitern von Rangier- und Güterbahnhöfen
10. Errichten und wesentliches Erweitern von Sport- und Freizeitanlagen	Verboten	Zulässig, wenn aufgrund der Anlagenart oder der Schutzvorkehrungen und -maßnahmen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
11. Errichten und Erweitern von Motorsportanlagen	Verboten	Verboten
12. Errichten und Erweitern von Fischteichen und Feuchtbiotopen	Verboten	Verboten, wenn die Deckschichten wesentlich vermindert werden.
13. Errichten und Erweitern von Friedhöfen	Verboten	Verboten; ausgenommen das Erweitern bestehender Friedhöfe bei günstigen Untergrundverhältnissen
14. Errichten und Erweitern von Verkehrs- und Sportflugplätzen mit Motorflugbetrieb		Verboten
15. Errichtung und Erweiterung von Biogasanlagen	Verboten	Zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
16. Errichten von Windkraftanlagen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
17. Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
18. Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Lagerung von radioaktiven Abfällen		Verboten

§ 8 Sonstige Nutzungen

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
1. Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zu Folge haben	Verboten	
2. Maßnahmen zur Erschließung von Grundwasser	Verboten, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.	
3. Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung (bzw. von schädlichen Bodenveränderungen) sowie von Bohrungen	Verboten	Verboten sind das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse sowie deren Erweiterung, wenn dadurch das Grundwasser freigelegt wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt.
4. Gewässerausbau und -neubau sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
5. Bohrungen	Verboten	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
6. Errichten und Erweitern von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	Verboten	Verboten. Zugelassen werden können Erdwärmekollektoren nach Einzelfallprüfung.
7. Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	Verboten	
8. Sprengungen	Verboten	Zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine Verunreinigung des Grundwassers sowie eine nachteilige Veränderung seiner Fließwege nicht zu besorgen ist
9. Untertageabbau von Bodenschätzen	Verboten	
10. Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl, Erdgas und Erdwärme (tiefe Geothermie) insbesondere wenn dabei Gesteine unter hydraulischem Druck aufgebrochen werden	Verboten	
11. Errichten, Erweitern und Betreiben von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	Verboten	

	Engere Schutzzone	Weitere Schutzzone
	II	III
12. Zivile Übungen (z.B. durch Feuerwehr und andere Hilfsorganisationen) und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	Verboten, ausgenommen sind Bewegungen zu Fuß, das Durchfahren mit Radkraftfahrzeugen auf klassifizierten Straßen und das oberirdische Verlegen von Feldkabeln	Zulässig, wenn nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
13. Anlegen und Erweitern von militärischen Standort- und Truppenübungsplätzen	Verboten	Verboten. Ausgenommen ist das Anlegen und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und soweit Belange der Grundwasserneubildung der geplanten Bebauung nicht entgegenstehen.
14. Anlegen und Erweitern von zivilen Übungsplätzen	Verboten	Zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit getroffen werden.
15. Volksfeste und sonstige Großveranstaltungen	Verboten	Zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und die geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist.
16. Motorsportveranstaltungen		Verboten
17. Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	Verboten	Zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
18. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Gleisentkrautung	Verboten	
19. Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von (nicht wassergefährdenden) Stoffen im Untergrund		Verboten

§ 9

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des GVW Kapfenburg und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten, amtliche Kennzeichen anbringen und die Fassungsbereiche umzäunen.

§ 10

Befreiung, Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Ostalbkreis kann auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder

2. der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Das Landratsamt Ostalbkreis hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Der Bundeswehr kann auf Antrag von der unteren Wasserbehörde Befreiung von den Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zur Landesverteidigung erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.
- (4) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.
- (5) Die Verbote der §§ 3 und 5 bis 8 gelten nicht für Maßnahmen des Gemeindeverwaltungs- und Wasserversorgungsverbands Kapfenburg, die der Wassergewinnung oder Wasserversorgung dienen. Solche Maßnahmen sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.
- (6) Die Verbote der §§ 5 bis 8 gelten nicht für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig zugelassen, errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb rechtmäßig zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb innerhalb der Zulassung erfolgt. Die Berechtigung des Landratsamts Ostalbkreis zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgung Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 126 Abs. 1 Nr. 18 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. einem Verbot nach §§ 3 und 5 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. einer vollziehbaren Auflage nach § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 126 Abs. 2 WG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2020 in Kraft.

Verkündungshinweis:

Nach § 97 Absatz 1 des Wassergesetzes (WG) in der jeweils gültigen Fassung ist eine Verletzung der in § 95 Absatz 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber dem Landratsamt Ostalbkreis, Stuttgarter Straße 41, 73430 Aalen oder der Dienststelle Ellwangen, Sebastiansgraben 34, 73479 Ellwangen/Jagst geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Aalen, den **DATUM**

Landratsamt Ostalbkreis
- Untere Wasserbehörde -
Az.: IV/43-690.41 Hi

Gabriele Seefried
- Erste Landesbeamtin -